

Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft

Wertpapier Kennziffer: 734 660; ISIN: DE 000 734660 3

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn, hat den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit der letzten Erklärung vom Dezember 2012 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen und wird diesen in der Zukunft ausnahmslos entsprechen.

Kodex Textziffer in der Fassung vom 13. Mai 2013:

5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder war bisher nicht festgelegt, da man hierin kein geeignetes Auswahlkriterium sah. Mit Beschluss in der Aufsichtsratssitzung vom 26. April 2013 und Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im November 2013 wurde eine Altersgrenze von 65 Jahren festgelegt, so dass diese Abweichung nunmehr entfällt.

5.3.3 Nominierungsausschuss

Ein Nominierungsausschuss war bisher nicht gebildet, da man die Nominierung neuer Aufsichtsratsmitglieder als Aufgabe des Gesamtgremiums erachtete. Mit Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im April 2013 und Wahl der Mitglieder im November 2013 wurde ein Nominierungsausschuss eingerichtet, so dass diese Abweichung zukünftig entfällt.

5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl

Wahlen zum Aufsichtsrat wurden bisher nicht generell als Einzelwahl durchgeführt, da eine solche jedenfalls auf Veranlassung der Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung herbeigeführt werden kann. Im April 2013 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass künftig entsprechend der Kodex-Empfehlung stets Einzelwahlen durchgeführt werden sollen, so dass auch diese Abweichung entfällt.

5.4.3 Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz

Man war bisher der Auffassung, dass der Aufsichtsratsvorsitz eine Frage der inneren Organisation des Aufsichtsrats ist, die dem Einfluss Außenstehender entzogen ist. Zukünftig sollen die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden, so dass diese Abweichung ebenfalls entfällt.

5.4.6 Berücksichtigung von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz im Aufsichtsrat sowie von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

In der Vergangenheit sah die Satzung eine Berücksichtigung dieser Funktionen bei der Aufsichtsratsvergütung nicht vor. Die Hauptversammlung hat am 14. Juni 2013 auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Satzungsänderung mit Wirkung zum 1. Januar 2013 anzupassen. Hiernach werden die genannten Funktionen bei der Vergütung berücksichtigt. Diese Satzungsänderung wurde mittlerweile durch Eintragung im Handelsregister wirksam, so dass diese Abweichung nunmehr entfällt.

5.4.6 Individualisierte Angabe der Vergütung des Aufsichtsrats

Man war bisher der Auffassung, dass eine individualisierte Angabe keinen besonderen Erkenntniswert bietet. Beginnend mit dem Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wird eine individualisierte Angabe erfolgen, so dass diese Abweichung nicht mehr besteht.

5.4.6 Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung unter Ausrichtung auf nachhaltige Unternehmensentwicklung

Der Aufsichtsrat erhielt letztmalig für das Geschäftsjahr 2012 eine erfolgsorientierte Vergütung, die satzungsgemäß unter anderem anhand der ausgeschütteten Dividende bemessen wurde. Der variable Vergütungsbestandteil wurde mit Anpassung des Vergütungssystems im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2013 rückwirkend zum 1. Januar 2013 abgeschafft. Diese Satzungsänderung wurde mittlerweile durch Eintragung im Handelsregister wirksam, so dass diese Abweichung nunmehr entfallen ist.

7.1.2 Veröffentlichungszeiträume für Konzernabschluss und Zwischenberichte

Bisher wurden die als ausreichend erachteten gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsfristen ausgeschöpft. Seit 1. Juli 2013 werden die kürzeren Fristen gemäß den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex beachtet, so dass diese Abweichung nicht mehr besteht.

Heilbronn, 11. November 2013

Der Aufsichtsrat

der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Der Vorstand

der Südwestdeutsche Salzwerke AG